



Stempelgebühr zu 16,00 €¹⁾

Von der Stempelmarke befreit, da im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen mit D.L.H. Nr. _____ vom _____

Eingangsprotokoll

ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN - Antrag im Sinne des L.G. 13.05.1992, Nr. 13

BEI WENIGER ALS 500 ERWARTETEN BESUCHERN MUSS DER ANTRAG MINDESTENS **10 TAGE** VOR VERANSTALTUNGSDATUM EINGEREICHT WERDEN.

BEI MEHR ALS 500 ERWARTETEN BESUCHERN MUSS DER ANTRAG MINDESTENS **30 TAGE** VOR VERANSTALTUNGSDATUM EINGEREICHT WERDEN (MIT ANLAGE C)

DER/DIE ANTRAGSTELLER/IN (ist der Antragsteller nicht der gesetzliche Vertreter der Organisation bzw. des Unternehmens, muss eine Vollmacht des gesetzlichen Vertreters mit seiner Unterschrift und einer Ablichtung der Identitätskarte abgegeben werden)

Nach- und Vorname		Geburtsdatum - und Gemeinde	
Steuernummer	Wohnort (Straße und Hausnummer)	PLZ und Gemeinde	
Mobiltelefon /Telefon		E-Mail / Fax	

ORGANISATION/UNTERNEHMEN

Name	Steuernummer / MwSt.-Nummer
Straße und Hausnummer (Sitz)	PLZ und Gemeinde
Nach – und Vorname gesetzlicher Vertreter	

ANGABEN ÜBER DIE VERANSTALTUNG

1. Bezeichnung der Veranstaltung _____

2. Art der Veranstaltung

Wiesenfest Konzert Theater Zeltfest Musik mit DJ Sportveranstaltung Ausstellung
 Anderes _____

Verabreichung von alkoholfreien Getränken alkoholischen Getränken bis 21 Vol.% Speisen

3. Beschreibung der Veranstaltung (Was wird angeboten, wie läuft die Veranstaltung ab usw.)

4. Datum der Veranstaltung**Zeitraum der Veranstaltung**

von _____ bis _____

von _____ bis _____

von _____ bis _____

5. Ort der Veranstaltung

im Freien im Lokal
(Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen)

St. Peter

Pavillon

St. Jakob

Pavillon

Steinhaus

Pavillon

St. Johann

Pavillon

Luttach

Pavillon

Weißbach

Pavillon

Im Freien

umzäunter Bereich des Veranstaltungs- und Unterhaltungsort: m² _____

6. Behindertengerecht Zugänglich

ja nein

7. Voraussichtliche Teilnehmerzahl:

(bei mehr als 500 erwarteten Zuschauern auch Anlage C ausfüllen)

8. Weitere Angaben:

	JA	NEIN
Es werden Sitzplätze zur Verfügung gestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwendung von Ständen und/oder Buden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Küchen- und Kochanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwendung von Musikanlagen bzw. Anlagen, die beträchtlichen Lärm erzeugen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Installation einer Elektroanlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Installation einer Gasanlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Installation einer Zeltstruktur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Installation von Planen, Flugdächern, Überdachungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Installation von Hüpfburg, Trampolin o.ä. Wanderdabietungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Installation einer Bühne und/oder Tribüne	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Andere Strukturen (Masten von Licht- und Lautsprecheranlagen, abhängende Strukturen, Beleuchtungskörper, Lautsprecheranlagen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aufstellen von Maibäumen und Ähnlichem	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

9. Sanitäre Anlagen

Anzahl und Lage: _____

(barrierefreie Sanitäranlagen empfohlen)

10. Lageplan der Veranstaltung (dem Ansuchen beizulegen)

mit Angabe eines evtl. Zeltes, Ständen- Buden, WC, Parkfläche (G.p, Strukturen) usw. Ist nur auszufüllen, wenn die Veranstaltung im Freien stattfindet.

Der Lageplan kann mit dem Programm „GeoBrowser“ ausgedruckt werden (<https://maps.civis.bz.it/>)

11. Erste-Hilfe-Dienst und Sanitätsdienst:

- Erste-Hilfe-Dienst¹
- Sanitätsdienst, bei mehr als 500 gleichzeitig anwesenden Personen und entsprechender Risikoberechnung der öffentlichen Veranstaltung²

12. Brandschutzdienst:

- Brandkontrolldienst³: geeignetes Personal Nr. _____
- Brandsicherheitswache⁴: durch die Feuerwehr

HINWEIS: Sämtliche Konformitätserklärungen müssen bei Veranstaltungsbeginn am Veranstaltungsort aufliegen und bei Bedarf der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden.

13. <u>Notwendige</u> Bescheinigungen⁵ und Erklärungen über die installierten Strukturen und Ausstattungen gemäß Punkt 8:

<input type="checkbox"/> Elektroanlage	Erklärung über die fachgerechte Installation und Erdung der Elektroanlage sowie über die fachgerechte Installation der Heizungsanlage und der Notlichtanlage am Veranstaltungsort, in der Zeltstruktur, auf der Tribüne und längs der Fluchtwege. Jeder Stand muss zusätzlich mit Notlicht ausgestattet sein. Keine Notbeleuchtung ist erforderlich bei Veranstaltungen, die ausschließlich bei Tageslicht stattfinden;
<input type="checkbox"/> Gasanlage	Erklärung über die fachgerechte Installation der Gasanlage
<input type="checkbox"/> Zeltstruktur	Jährliche statische Bauabnahme der gesamten Zeltstruktur Bescheinigung über die Homologierung der Zeltplane, dessen Brandverhaltensklasse nach den italienischen oder europäischen technischen Normen zertifiziert sein muss Erklärung über den fachgerechten Aufbau der Zeltstruktur unter Einhaltung der statischen Vorgaben und der Anweisungen der Herstellerfirma Wird die Zeltstruktur mit Stoffen, Girlanden oder Ähnlichem ausgekleidet, Homologierungszertifikat, welches bescheinigt, dass die verwendeten Dekorationsmaterialien schwer entflammbar sind
<input type="checkbox"/> Planen oder Flugdächer als Überdachung für das Publikum	Erklärung über den fachgerechten Aufbau von Planen oder Flugdächern, die als Überdachung für das Publikum errichtet wurden

¹In öffentlichen Veranstaltungs- und Unterhaltungsräumen und -orten muss ein Erste-Hilfe Dienst gewährleistet sein. In jedem öffentlichen Veranstaltungs- und Unterhaltungsräum oder -ort muss ständig ein entsprechend ausgestatteter und von der Gesundheitsbehörde genehmigter Erste-Hilfe-Kasten bereitgehalten werden.

²Es ist die Tabelle für die Risikoberechnung beizulegen (Art. 101 des DLH Nr. 1/2017)

³Bei öffentlichen Veranstaltungs- und Unterhaltungsräumen und -orten, für welche die obligatorische Brandsicherheitswache der Feuerwehr nicht vorgeschrieben ist, muss der Betreiber auf jeden Fall gewährleisten, dass während der Tätigkeit geeignetes Personal anwesend ist, um im Brandfall Erstmaßnahmen ergreifen zu können. Der Brandkontrolldienst muss von mindestens zwei Personen gewährleistet sein, die eine Befähigung gemäß den geltenden Gesundheits- und Arbeitsschutzbestimmungen besitzen. Für alle öffentlichen Veranstaltungs- und Unterhaltungsorte, unabhängig vom Fassungsvermögen, und für öffentliche Veranstaltungs- und Unterhaltungsräume mit einem Fassungsvermögen von bis zu hundert Personen können Personen mit dem Dienst betraut werden, welche den Brandschutzkurs für niedriges Risiko besucht haben. Für den Dienst in Veranstaltungs- und Unterhaltungsräumen mit einem Fassungsvermögen von über 100 Personen muss der Besuch des Brandschutzkurses für mittleres Risiko nachgewiesen werden.

⁴Die Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist während der gesamten Dauer der Veranstaltung oder der Unterhaltung vorgeschrieben. Es finden die Bestimmungen laut Art. 110 des DLH Nr. 1/2017 Anwendung.

⁵Die Bescheinigungen und Erklärungen sind von einer befähigten Person zu verfassen d.h. von einem qualifizierten Handwerker im Sinne des LG Nr. 1/2008 „Handwerksordnung“, in geltender Fassung, und der entsprechenden Durchführungsverordnung oder von einem im Berufsverzeichnis eingetragenen Freiberufler.

□	Tribünen, Bühnen und andere Strukturen (wie z.B. Masten von Licht- und Lautsprecheranlagen, abhängende Strukturen, wie Beleuchtungskörper, Lautsprecheranlagen, Maibäumen und Ähnliches)
	Jährliche statische Bauabnahme gemäß Ministerialdekret vom 14. Jänner 2008, in geltender Fassung, mit Angabe der Nutzlast von mindestens 500 kg/m ² oder, bei festen Sitzplätzen, von mindestens 400 kg/m ²
	Erklärung über den fachgerechten Aufbau der Tribüne unter Einhaltung der statischen Vorgaben und der Anweisungen der Herstellerfirma
	Erklärung über den fachgerechten Aufbau und die fachgerechte Erdung der Bühne, einschließlich der Masten für Licht- und Lautsprecheranlagen, sowie eventueller anderer Strukturen unter Einhaltung der statischen Vorgaben und der Anweisungen der Herstellerfirma
	Statische Abnahme der Befestigungssysteme für abhängende Strukturen, wie Beleuchtungskörper, Lautsprecheranlagen und Ähnliches, gemäß Dekret des Landeshauptmanns vom 2. November 2009, Nr. 51. Die statische Abnahme ist nicht erforderlich, wenn alle einwirkenden Lasten < 0,20 kN bzw. die Gewichte < 20 kg sind. In diesem Falle muss aber trotzdem eine Bestätigung über die fachgerechte Anbringung vorgelegt werden
□	Installation von aufblasbaren Hüpfburgen, Trampolinen und ähnlichen Wanderdarbietungen
	Erklärung im Besitz der Betriebslizenz für Wanderdarbietungen zu sein
	Erklärung, dass die Gerätschaften mit der Kennnummer gemäß DLH Nr. 1848/2010 oder gemäß MD vom 18.05.2007 versehen sind, die bestätigt, dass die genannten Einrichtungen abgenommen worden sind
	Erklärung über den fachgerechten Aufbau der Gerätschaften gemäß MD vom 18.05.2007

ANLAGEN

- Lageplan der Veranstaltung
- Nachweis über die Verfügbarkeit des Veranstaltungsortes
- Nachweis über die Verfügbarkeit der sanitären Anlagen
- Ansuchen an den Bürgermeister um Verlängerung der Sperrstunde
- Meldung an die Quästur

ERKLÄRUNGEN

Der/Die Unterfertigte erklärt unter eigener Verantwortung und im Bewusstsein der Haftung und strafrechtlichen Folgen für unwahre Erklärungen und Falschbescheinigungen (Art. 76 des D.P.R. 455/2000 und Art. 495 des Strafgesetzbuches):

- dass die Angaben der Wahrheit entsprechen sowie feststellbar und belegbar sind
- bei der Veranstaltung selbst anwesend zu sein oder dass ein entsprechend Bevollmächtigter bei der Veranstaltung anwesend ist und darauf zu achten, dass dieses Gesetz, die entsprechende Durchführungsverordnung sowie allfällige aufgrund dieses Gesetzes erteilte Auflagen beachtet werden und im Besonderen Personen, die das vorgeschriebene Mindestalter nicht erreicht haben, den Zutritt zu verwehren;
- für die Bereitstellung eines angemessenen Ordnungs- und Rettungsdienstes Sorge zu tragen und einer Verschmutzung der Umwelt vorzubeugen;
- in Kenntnis zu sein, dass bei Abgabe unwahrer Erklärungen bzw. bei Erstellung oder Gebrauch von gefälschten Urkunden und Dokumenten die vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen angewandt werden
- dass für öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie für die Verkehrs- und Parkplatzregelung gesorgt wird und die Wahrung der Rechte Dritter garantiert wird;
- dass die Lautstärke der Musik die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte nicht überschreitet und der Nachbarschaft kein Schaden zugefügt und sie auch nicht gestört wird;

- dass die genehmigten Veranstaltungszeiten – Öffnungszeiten und die Sperrstunde – eingehalten werden;
 - zu wissen, dass bei Übertretung der einschlägigen Bestimmungen die Lizenz sofort widerrufen wird und die vorgesehenen Strafen zur Anwendung kommen;
 - dass die elektrischen Anlagen und die eventuellen Strukturen für die Herstellung von Speisen den geltenden CEI-Normen entsprechen;
 - dass der Veranstaltungsort über sanitäre Anlagen verfügt bzw. dass sich diese in unmittelbarer Nähe befinden. Außerdem werden fließendes Trinkwasser und aus hygienisch-sanitärer Sicht, geeignete Geräte für leicht verderbliche Lebensmittel (Kühlschränke, Getränkeboxen, Brotkörbe usw.) bereitgestellt.
 - dass für die gesamte Dauer der Veranstaltung vom Veranstalter ein ständiger Einsatzdienst der Feuerwehr eingerichtet oder der Brandschutzdienst vom eigenen Dienstpersonal durchgeführt wird, je nachdem wie bei der Lizenzvergabe vorgeschrieben.
 - dass das Sauberhalten des Veranstaltungsortes/Festplatzes garantiert wird und die Müllsammlung mittels Müllsystem (Müllsäcke bzw. Müllcontainer) der Gemeinde erfolgt.
 - nicht mit rechtskräftigem Urteil zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren, wegen eines nicht fahrlässig begangenen Deliktes verurteilt worden zu sein bzw. die Wiedereinsetzung in die früheren Rechte erlangt zu haben;
 - keiner vorbeugenden Maßnahme gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 6. September 2011, Nr. 159, in geltender Fassung, unterworfen zu sein oder zu Gewohnheits-, gewerbsmäßigen oder Hangverbrechern erklärt worden zu sein.
- nicht verurteilt worden zu sein verurteilt worden zu sein
 wegen eines Deliktes gegen den Bestand des Staates oder die öffentliche Ordnung, wegen eines Gewaltverbrechens gegen Personen, wegen Diebstahls, Raubes, Erpressung oder Menschenraubes, wegen Widerstandes oder Tätlichkeiten gegen die Staatsgewalt, wegen eines Vergehens, das gegen die öffentliche Moral verstößt oder wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit verbotenen Glücksspielen
- dass gegen ihn kein Konkurs eröffnet worden ist dass gegen ihn Konkurs eröffnet worden ist

Ort und Datum

Unterschrift

 (Falls der Antrag nicht persönlich abgegeben wird, muss eine Kopie der Identitätskarte des Antragstellers beigelegt werden)

„Gemäß und für die Zwecke der Artikel 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 finden Sie die Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter folgendem Link: <http://www.gemeinde-ahrntal.net/de/Gemeinde/Web/Datenschutz> und sie können in den Räumlichkeiten des Rathauses konsultiert werden.“

Mitteilungen und Anfragen

Öffentliche Veranstaltung

Quästur _____

An den Quästor von _____ (1)

Meldung einer öffentlichen Veranstaltung

im Sinne des Art. 18 Ges.ö.S.

Der/Die Unterfertigte

1°Veranstalter

Nachname Name Geburtsdatum

Geburtsort Provinz/Staat Wohnort

Str./Platz Nr. Telephon Nr. Art des Dokuments

Nr. des Dokuments Behörde, welche das Dokument ausgestellt hat Ausstelldatum

In Eigenschaft als

2°Veranstalter

Nachname Name Geburtsdatum

Geburtsort Provinz/Staat Wohnort

Str./Platz Nr. Telephon Nr. Art des Dokuments

Nr. des Dokuments Behörde, welche das Dokument ausgestellt hat Ausstelldatum

In Eigenschaft als

Teilt mit, dass am (2) _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr
eine (3) Veranstaltung/Prozession/Umzug/Sit-in in _____

stattfindet.

Voraussichtliche Teilnehmerzahl: _____

Vorgesehene Strecke (im Falle einer Prozession/ eines Umzuges) _____

Grund der Veranstaltung _____

Erklärt zudem eine schriftliche Zustimmung zur zeitweiligen Besetzung des interessierten Ortes/Platzes der Veranstaltung bei folgender Behörde eingeholt zu haben _____

Datum _____

Der/Die Erklärende _____

(1)Im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen welche in den Gemeinden der Provinz stattfinden, kann das vorliegende Ansuchen beim örtlichen Polizeikommissariat, falls vorhanden, gerichtet werden, ansonsten an die zuständige Carabinieristation.

(2)Die Meldung muss mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung gemacht werden.

(3)Zutreffendes durchstreichen.

Dem zuständigen Amt vorbehalten

Herr/Frau _____

Hat/haben die Mitteilung Nr. _____ abgegeben.

Datum _____

der zuständige Beamte _____

Mitteilungen und Anfragen

Öffentliche Veranstaltung

Die Veranstalter und die Teilnehmer müssen zur Kenntnis nehmen dass:

- der Quästor aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Moralität und öffentlichen Gesundheit, Vorschriften zur Art und Weise und im Bezug auf die Zeiten der Veranstaltung erlassen kann.
- die Veranstalter durch das Vorlegen der Meldung nicht entbunden werden alle weiteren Genehmigungen, Zustimmungen, Kenntnisnahmen, welche von gesetzlichen Anordnungen für spezielle Veranstaltungen vorgesehen sind, einzuholen. (öffentliche Veranstaltungen, sportliche Veranstaltungen)
- die Modalitäten zum Verlauf der Veranstaltungen denen der Meldung entsprechen müssen, Änderungen müssen mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung und mittels neuer Meldung dem Quästor bekannt gegeben werden.

N.B. die Nichteinhaltung der Vorschriften im Bezug auf öffentliche Veranstaltungen sieht eine Bestrafung im Sinne des Art. 18 und weitere des Ges.ö.S. vor.